

TOP 3: Bundesratsinitiative zum Erlass einer Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten -

Beschluss:

1. Der Ministerrat beschließt, den Entwurf einer Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) als gemeinsame Länderinitiative mit dem Land Bayern in den Bundesrat einzubringen und die sofortige Sachentscheidung zu beantragen.
2. Der Beschluss des Bundesrates soll über die Zuleitung der Vorlage für den Erlass einer Rechtsverordnung an die Bundesregierung gemäß Artikel 80 Absatz 3 des Grundgesetzes die Zustimmung des Bundesrates zum unmittelbaren Erlass einer solchen Rechtsverordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes umfassen.
3. Angestrebt wird eine Behandlung des von Bayern und Rheinland-Pfalz eingebrachten Verordnungsentwurfs an dem Termin im Bundesrat, an dem über das Düngegesetz und die Düngeverordnung abgestimmt wird.
4. Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten erhält in Abstimmung mit der Staatskanzlei im Hinblick auf das weitere Verfahren Redaktionsvollmacht.

Erläuterungen:

Im Mai 2014 hatte der Bundesrat eine bundeseinheitliche Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unter Maßgabe wesentlicher Änderungen beschlossen. Der Bundesrat votierte damals auch dafür, Anforderungen an Jauche-, Gülle- und Silagesickersaft-Anlagen (JGS-Anlagen) in die Verordnung aufzunehmen. Während die Ergänzung vom für die Verordnung federführenden

Bundesministerium für Umwelt begrüßt wurde, hat Bundesminister Christian Schmidt die vom Bundesrat beschlossene Vereinheitlichung der bestehenden 16 Länderregelungen zu JGS-Anlagen im Bundesrecht als für Bestandsanlagen zu weitgehend abgelehnt und seine Zustimmung zum Erlass dieser Verordnung verweigert.

Auf dem Wege einer Kompromissfindung zwischen den unterschiedlichen Positionen der Bundesressorts und angesichts gewünschter und wichtiger bundeseinheitlicher Regelungen in nichtlandwirtschaftlichen Bereichen wurde unter der Koordinierung von Bayern und Rheinland-Pfalz mit den beiden Bundesressorts und den Ländern eine Lösung formuliert, die einen wesentlichen Bestandsschutz für Altanlagen sicherstellt, gleichwohl neue JGS-Anlagen dem bundeseinheitlichen Recht unterwirft.

Zudem werden Regelungen zur Lagerkapazität von Gärresten bei Biogasanlagen nun nicht mehr in der Anlagenverordnung, sondern sachgerecht in der Düngeverordnung geregelt.

Mit dieser Landesinitiative soll nun federführend von Bayern und Rheinland-Pfalz dieser Kompromiss gemeinsam in den Bundesrat eingebracht werden, um das festgefahrene Verfahren zum Erlass einer bundeseinheitlichen Anlagenverordnung wieder in Gang zu bringen. Bei allen anderen Regelungsbereichen der Verordnung wurden die Maßgabebeschlüsse des Bundesrates aus dem Mai 2014 (Drs. 77/14) übernommen.